

# Gesetzentwurf

der **AfD-Fraktion**

Thema: **Gesetz zur Aufnahme der deutschen Sprache als Kulturgut in die Sächsische Verfassung**

Dresden, **01.12.2016**

*Dr. Frauke Petry  
und Fraktion*  
i.V. Dr. Kirsten Muster



Unterzeichner: Kirsten Muster  
Datum: 01.12.2016

## Vorblatt

# zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Aufnahme der deutschen Sprache als Kulturgut in die Sächsische Verfassung

### A. Zielsetzung

Die deutsche Sprache hat eine herausragende gesellschaftspolitische und kulturelle Bedeutung. Dennoch wird sie weder im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland noch in der Verfassung des Freistaates Sachsen gewürdigt.

Lediglich § 23 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) legt Deutsch als Amtssprache fest. In der Sächsischen Verfassung dagegen findet sich weder ein Verweis auf die National- noch auf die Amtssprache.

Laut Artikel 5 Absatz 2 der Sächsischen Verfassung gewährleistet und schützt Sachsen zwar das Recht nationaler und ethnischer Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und Überlieferung. Die deutsche Sprache hingegen ist aber nicht in den Schutzbereich einer Verfassungsnorm aufgenommen.

Der explizite Minderheitensprachschutz auf der einen Seite, die Nichterwähnung des vermeintlich Selbstverständlichen auf der anderen - was den Schutz der deutschen Sprache anbelangt - führt faktisch dazu, dass die deutsche Sprache auf Verfassungsebene nicht hinreichend berücksichtigt ist. Dieser Missstand ist zu beseitigen.

Daneben ist zu konstatieren, dass die deutsche Sprache vermehrt durch einen ansteigenden Einfluss von Fremdsprachen und von Änderungen durch die sog. „gendergerechte Sprache“ geprägt wird.

Um die deutsche Sprache auf der einen Seite nicht als historisch starres Relikt zu behandeln, auf der anderen Seite aber auch nicht einer ideologiesteuerten Umgestaltung auszuliefern, muss sie in besonderer Weise geschützt und gefördert werden. Der außergewöhnlich hohe Stellenwert, welcher der deutschen Sprache in Kultur und Gesellschaft zukommt, sollte sich zukünftig in der Sächsischen Verfassung widerspiegeln. Eine identitätsfördernde Fortentwicklung des deutschen Wortschatzes und der deutschen Sprachkultur ist unser Ziel.

## **B. Wesentlicher Inhalt**

Zu Artikel 1 (Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen)

- Der Schutz und die Förderung der deutschen Sprache als Kulturgut werden verfassungsrechtlich verankert. Hierzu wird Artikel 5 der Sächsischen Verfassung dahingehend geändert, dass ein neuer Absatz eingefügt wird, der den Schutz und die Förderung der deutschen Sprache normiert.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

- Das Inkrafttreten ist für den Tag nach der Verkündung des Gesetzes vorgesehen.

## **C. Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs bestehen keine Alternativen.

## **D. Kosten**

Keine.

## **E. Zuständigkeit**

Der Ausschuss für Verfassung und Recht.

# **Gesetz zur Aufnahme der deutschen Sprache als Kulturgut in die Sächsische Verfassung**

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... folgendes Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen**

Die Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die deutsche Sprache ist ein Kulturgut. Diese schützt und fördert der Freistaat Sachsen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen)**

Der Artikel 5 der Sächsischen Verfassung wird um einen Absatz erweitert, der den Schutz und die Förderung der deutschen Sprache als Kulturgut normiert.

Das Gesetzesvorhaben verfolgt das Ziel, der deutschen Sprache den Stellenwert zukommen zu lassen, den sie im täglichen Leben unstreitig einnimmt. Dazu wird eine Regelung zur deutschen Sprache in die Sächsische Verfassung aufgenommen. Die herausragende Bedeutung der Sprache für Kultur und Gesellschaft soll so aufgezeigt, der Schutz und die Pflege der Sprache gewährleistet werden.

Die Länder der Europäischen Union haben mehrheitlich ihre Sprachen als Ausdruck ihrer Kultur in den jeweiligen Verfassungen verankert. In der Schweiz und in Österreich findet sich die deutsche Sprache verfassungsrechtlich normiert.

Nach dem Ergebnis einer repräsentativen Untersuchung der Technischen Universität Dresden aus dem Jahr 2009 sprachen sich 85 Prozent der Deutschen für eine verfassungsrechtliche Verankerung der deutschen Sprache aus.

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wird Deutsch als Nationalsprache aber bis heute nicht gewürdigt. § 23 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes legt Deutsch lediglich als Amtssprache fest, eine verwaltungsinterne Festlegung von Deutsch als Amtssprache in Sachsen findet sich in Punkt I Nr. 2a der Verwaltungsvorschrift-Dienstordnung. Darüber hinaus ist die deutsche Sprache in § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) als Gerichtssprache geregelt.

In der Sächsischen Verfassung jedoch findet sich weder ein Verweis auf die National- noch auf die Amtssprache, auch keiner auf den Wert der Sprache als Kulturgut. Laut Artikel 5 Absatz 2 gewährleistet und schützt Sachsen jedoch das Recht nationaler und ethnischer Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und Überlieferung.

Die unterbliebene Normierung des Schutzes und der Förderung der deutschen Sprache in der Sächsischen Verfassung mag dem Umstand geschuldet sein, dass dies bisher nicht für notwendig erachtet wurde. Die deutsche Sprache und deren Stellenwert mag als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt gewesen sein, der nichtvorhandene Gleichlauf mit dem Schutz der Sprache von Minderheiten deshalb auch nicht thematisiert oder problematisiert.

Von dieser Selbstverständlichkeit kann jedoch nicht mehr ausgegangen werden.

Die deutsche Sprache wird durch einen ansteigenden Einfluss von Fremdsprachen und von Änderungen durch die sog. „gendergerechte Sprache“ geprägt und verändert.

Seit einigen Jahrzehnten zieht sich die deutsche Sprache aus immer mehr Wortschatzbereichen zurück (sog. „Domänenverlust des Deutschen“). An Hochschulen wird zunehmend auf Englisch geforscht, gelehrt und publiziert. Mitunter findet Englisch auch als Unternehmenssprache in Deutschland Einzug.

Englisch ist als erste Weltsprache durchgesetzt. Als Konsequenz daraus halten wir es aber für falsch, die deutsche Sprache fortan als Zweitsprache für den Alltagsgebrauch zu behandeln, während der Geist ins Englische abwandert.

Bei dieser kritischen Gegenüberstellung geht es nicht darum, den Stellenwert der englischen Sprache in der sich zunehmend globalisierenden Wissenschaftswelt oder bei der Völkerverständigung in Zweifel zu ziehen. Vielmehr soll klargestellt werden, dass gerade wegen der sich in weite Teile des gesellschaftlichen Lebens ausbreitenden englischen Sprache ein besonderer Fokus auf die Bewahrung der deutschen Sprache gelegt werden muss.

Für die Kommunikation der Menschen insbesondere in den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Kultur und Wirtschaft ist Mehrsprachigkeit ein Gewinn. Der Schutz der eigenen Sprache sollte deshalb einhergehen mit der intensiven Förderung einer substantiellen Zwei- oder Mehrsprachigkeit. Allerdings kann eine fremde Sprache nur derjenige richtig lernen, der seine eigene beherrscht und pflegt.

95,5 % sowohl der Jugendlichen als auch Erwachsenen antworteten auf die Frage, was für sie Deutschsein charakterisierte, die Fähigkeit Deutsch sprechen zu können. Zum Vergleich: lediglich 76,4 % gaben als Voraussetzung für diese Charakteristik den Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft an. (Vgl. Studie des Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin, Deutschland postmigrantisch, 2. Auflage, 2015). Dies verdeutlicht den hohen Stellenwert, den die deutsche Sprache gesellschaftspolitisch einnimmt und welche tragende Rolle ihr auch bei Integrationsfragen zukommt.

Gerade die Bürger unseres Freistaates mit Migrationshintergrund können eine solche verfassungsrechtliche Normenverankerung als Ansporn begreifen, die deutsche Sprache als Schlüssel für eine erfolgreiche Integration zu verstehen. Die Verfassungsänderung dient damit auch der Sicherung einer einheitlichen Sprachkultur und einer identitätsfördernden Fortentwicklung des deutschen Wortschatzes.

Die deutsche Sprache wird nicht nur durch Fremdsprachen geprägt, sondern auch durch ideologische Einflüsse, wie die der sogenannten „gendergerechten Sprache“.

Die „gendergerechte Sprache“ zielt darauf ab, dass die aus Sicht ihrer Verwender vermeintlich geschlechtsdiskriminierende deutsche Sprache wort- und teilweise satzstilistisch korrigiert wird. So werden etwa aus den Studenten „Studierende“. Das Partizip Präsens aber beschreibt, was man in einem Moment tut - und keinen Status. Studenten sind nicht immer studierend, sie haben auch Freizeit. Und wer da Briefmarken sammelt, zählt zu den Briefmarkensammlern, nicht zu den Briefmarkensammelnden. Die Maßnahmen zur Umstellung der Bezeichnung von Studenten- zu Studierendenwerken kosten deutsche Universitätsstädte außerdem sechsstellige Summen.

In neuem Genderschreibstil heißt es aber auch „StudentInnen“, „Student\*innen“ oder „Student\_innen“. Diese Eingriffe zerstören das Schriftbild und verhässlichen die Sprache. Der vermeintliche emanzipatorische Gewinn wird mit ästhetischen Verlusten erkauft, die wir ablehnen.

Durch die Einführung der Gendersprache kommt es zur Übernahme sprachlicher Verzerrungen in Studium, Lehre und Verwaltung. Dieser Jargon ist mit der Verständlichkeit oder Übersichtlichkeit von Texten schwer vereinbar. Davor warnen gegenderte didaktische Texte bereits von selbst. So findet sich auf einer digitalen Lernplattform folgender Hinweis: „Soweit in den Texten nur die männliche Form gebraucht wird, geschieht dies aus didaktischen Gründen und zur besseren Verständlichkeit des Programms. Weibliche und männliche Personen sind damit gleichermaßen gemeint. Der/Die Kursteilnehmer/Kursteilnehmerin soll sich optimal auf den Lerninhalt des Kurses konzentrieren. Er/Sie soll nicht durch die Verwendung beider Geschlechtsformen und dadurch entstehende komplexere Satzstrukturen vom Lerninhalt abgelenkt werden.“ Damit wird eingestanden, dass Gendersprache keineswegs verständnisfördernd ist.

Eine Sprache muss sich dynamisch aus sich heraus entwickeln. Ideologische Eingriffe „von oben herab“ dürfen ihr nicht aufgezwängt werden.

## Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.